

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

REGLEMENT BETREUUNGSGUTSCHEINE



Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV).
Betreuungs- gutscheine	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten für Tagesfamilien.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeit in einer Verordnung.
Kein Rechtsanspruch	Art. 5¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Kontingent	Art. 6¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. ² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.
Unterlagen	Art. 7 Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.
Verfahren	Art. 8¹ Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, gilt das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen gemäss Verordnung. ² Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss der Verordnung vor. ³ Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.
Anpassung der Betreuungs- gutscheine	Art. 9¹ Die Eltern melden der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins eingetreten sind (Art. 34q ff ASIV). ² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Pensums an das effektive Pensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Betreuungsgutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Pensums liegt.

³ Die den Kredit nach Artikel 9 Absatz 2 übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden.

Anspruchsbe-
rechtigtes
Betreuungs-
pensum

Art. 10¹ Die Gemeinde gewährt den vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht (Art. 34h Absatz 1 ASIV).

² Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Gebühren

Art. 11 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird eine pauschale Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigungsvermerk der Einwohnergemeinde

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Mörigen haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 14. Dezember 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Francine Schmid
Gemeindepräsidentin

Frank Herren
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13.11.2020 bis 14.12.2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 45 + 46 vom 05. + 12.11.2020 bekannt.

Mörigen, 15. Dezember 2020

Frank Herren
Gemeindeschreiber

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Schulstrasse 21
2572 Mörigen

Telefon 032 397 02 02
Telefax 032 397 02 01

E-Mail gemeinde@moerigen.ch
Web www.moerigen.ch